

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>		<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>	
34	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Firma Fangmann)	89	
35	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Jürgen Hollewedde)	89	
36	Haushaltssatzung des Landkreises Osnabrück für das Haushaltsjahr 2010	90	
37	3. Änderungssatzung vom 02.03.2010 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Renslager Kanal" OT Renslage, 49637 Menslage, vom 19.06.1995	91	
		66	Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der <b>Gemeinde Bissendorf</b> vom 05.07.2007 92
		67	Haushaltssatzung der <b>Stadt Bramsche</b> für das Haushaltsjahr 2010 92
		68	Haushaltssatzung der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> für das Haushaltsjahr 2010 93
		69	Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Bohmte</b> für das Haushaltsjahr 2010 94

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

34

#### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Antragsteller(in): Firma Fangmann**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.6.2005 (BGBl. I S. 1794) in der z.Zt. geltenden Fassung geprüft.

Aktenzeichen: FD 6-11-2310-2009

Antragsteller: Firma Fangmann Veredelungsbetriebe GmbH & Co.KG

Baugrundstück: 49593 Bersenbrück, Lohbecker Straße

Gemarkung: Talge

Flur: 4

Flurstück: 19

#### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigung vom 26.04.2010**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (NawaRo-Anlage) mit einer elektrischen Leistung von 499 kW

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.  
Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 15.05.2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kampe

34

#### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Antragsteller(in): Jürgen Hollewedde**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.6.2005 (BGBl. I S. 1794) in der z.Zt. geltenden Fassung geprüft.

Aktenzeichen: FD 6-11-2522-2008

Antragsteller: Jürgen Hollewedde

Baugrundstück: 49179 Ostercappeln, Engterstraße / Im Heideorte

Gemarkung: Venne

Flur: 17

Flurstück: 46/12, 68/18

#### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigung vom 29.04.2010**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Rinderaufzuchtstalles mit 84 Tierplätzen  
Einbau von 130 Fresserplätzen in der vorhandenen Strohlagerhalle

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.  
Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 15.05.2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kampe

**Haushaltssatzung  
des Landkreises Osnabrück  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in der Sitzung am 01. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	412.277.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	426.260.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	293.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	293.000 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen	419.615.800 €
2.2 der Auszahlungen	433.535.800 €

festgesetzt.

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	403.551.500 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	407.397.500 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	3.167.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	19.538.100 €
2.1.3 aus Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.897.300 €
2.2.3 aus Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600.200 €

Der **Wirtschaftsplan** des Regiebetriebes "Abfallwirtschaft" für das Haushaltsjahr 2009 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	21.139.000 €
Aufwendungen in Höhe von	21.670.500 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	2.046.000 €
Ausgaben in Höhe von	2.046.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.897.300 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Regiebetriebes "Abfallwirtschaft" wer-

den Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.456.300 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Regiebetriebes "Abfallwirtschaft" werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 67.144.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Regiebetriebes "Abfallwirtschaft" in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- 47% von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer
- 47% von 90% der Schlüsselzuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der Maßgaben des Finanzverteilungsgesetzes.

Osnabrück, 30. April 2010

**Landkreis Osnabrück**  
Manfred Hugo  
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO i.V.m. §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 27. April 2010 -Az. 32.12 - 10302 - 459 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17. Mai 2010 bis zum 26. Mai 2010 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr (Mo.-Mi. und Fr.) und 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Do.) im Referat Controlling und Finanzen des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 30. April 2010

**Landkreis Osnabrück**  
Manfred Hugo  
Landrat

**3. Änderungssatzung**  
**vom 02.03.2010 zur Änderung der Satzung des**  
**Wasser- und Bodenverbandes 'Renslager Kanal'**  
**OT Renslage, 49637 Menslage, vom 19.06.1995**

Aufgrund des § 6 Abs.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes 'Renslager Kanal' in seiner Sitzung am 02.03.2010 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 6 erhält folgende Neufassung:**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt und die Ufer nicht beschädigt werden. Dabei gilt insbesondere: Die Mitglieder mit ihren zum Verband gehörenden Grundstücken, sind verpflichtet,
1. bei Weidenutzung das Gewässer gegen das Eindringen von Weidevieh abzusichern. Einfriedigungen sind mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Einfriedigungen am Gewässer dürfen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m aufgestellt werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt beginnend anzulegen,
  2. bei Ackerlandnutzung einen Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungsoberkante an unbeackert zu lassen,
  3. innerhalb der bebauten Ortslage und bei sonstigen Flächen, sowie bei Grünland und bei Ackerflächen, Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran zu bebauen. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden. Die Einfriedigungen sind 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen, ordnungsgemäß zu unterhalten und dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, dass eine 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge möglich ist. Die Durchfahrt (z.B. Tore oder bewegliche Gatter) ist 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt beginnend anzulegen,
  4. vor der Errichtung von Brücken, Wege- und Straßenüberfahrten ist schriftlich die Zustimmung des Verbandes einzuholen,
  5. für Brücken, Wege – und Straßenüberfahrten sind die Überwegungsberechtigten bzw. der Baulastträger allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig,
  6. die im Zuge von Gewässern vorhandenen Brücken, Rahmen- oder Rohrdurchlässe in Grundstückszu- oder Überfahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes verändert werden. Die Unterhaltung dieser An-

lagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Schadhafte Durchlässe und Brücken sind vom Nutzungsberechtigten zu erneuern,

7. die Anlieger an den Verbandsanlagen und die Nutzungsberechtigungen der Anliegergrundstücke müssen die bei der Unterhaltung anfallenden Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. unentgeltlich aufnehmen und schadlos beseitigen,
  8. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art (z.B. Gebäude, Bäume, Büsche, Zäune, Masten, Leitungen etc.) darf nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden. Pflanzenteile, insbesondere Baumäste, auch von im Räumstreifen sonst geduldeten Pflanzen, dürfen nicht so in den Räumstreifen ragen, dass Behinderungen bei einer Arbeitshöhe bis zu 4 m über der Geländeoberfläche entstehen. Sind Anlagen in diesem Bereich errichtet oder reichen Pflanzenteile in den Bereich und führen zu Behinderungen, kann die Beseitigung vom Mitglied gefordert werden, bzw. bei Weigerung des Mitgliedes durch den Verband auf Kosten des Mitgliedes durchgeführt werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, bedürfen der schriftliche Zustimmung des Verbandes.
- (3) Wird von einem Mitglied gegen die Anforderungen und Beschränkungen der vorstehenden Absätze verstoßen, kann der Vorstand, der Verbandsvorsteher oder ein Mitglied des Verbandsausschusses anordnen, die entsprechenden Nutzungen oder Anlagen oder Anpflanzungen ordnungsgemäß einzurichten oder widerrechtlich vorgenommene Nutzungen zu unterlassen oder Anlagen und Anpflanzungen zu beseitigen. Kommt das Mitglied der Anordnung nicht nach, kann die Anordnung nach § 40 Abs. 2 der Satzung auf Kosten des Mitgliedes durchgesetzt werden.

**§ 12 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Aus der Abteilung Renslager Kanal / Dinninger Bruch sind 3 Ausschussmitglieder, aus der Abteilung Nortruiper Bruch 2 Ausschussmitglieder und aus den übrigen Abteilungen je 1 Ausschussmitglied zu wählen.

**§ 40 Absatz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

Der Vollzug der Anordnungen des Wasser- und Bodenverbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

**Menslage**, den 02.03.2010

Heinrich Voskamp  
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs.2, Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes die am 02.03.2010 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes 'Renslager Kanal' vom 19.06.1995.

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Umwelt  
i. A. Mussenbrock

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2010

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden  
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

66

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bissendorf  
vom 05.07.2007**

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, alle Gesetze in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bissendorf am 18.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bissendorf vom 05.07.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung

- (1) Für die Betreuung der 0 – 6-jährigen in den Kindertagesstätten der Gemeinde werden folgende monatlichen Gebühren erhoben:
  - a) für den Vormittagsbesuch (4 Std./tgl. Betreuung) 3,3 % (Bemessungssatz) des nach Abs. 4 maßgebenden Jahreseinkommens. Der Monatsbeitrag beträgt 1/12 des Jahresbetrages aufgerundet auf vollen Euro. Der monatl. Mindestbeitrag beträgt 55 €, der monatl. Höchstbeitrag 165,00 €. Der monatl. Mindest- und Höchstbeitrag erhöht sich jährlich um die Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland aufgerundet auf vollen Euro.

Der Bemessungssatz erhöht sich jährlich um die Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland.

**§  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

**Bissendorf**, den 18.03.2010

**Gemeinde Bissendorf**  
Der Bürgermeister  
(Siegel) Halfer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 9, 15. Mai 2010

**Haushaltssatzung  
der Stadt Bramsche  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bramsche in der Sitzung am 04. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 31.709.200 €
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 35.719.400 €
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
  - 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 29.642.000 €
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 33.063.900 €
    - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.814.500 €
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.243.600 €
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.429.100 €
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.748.000 € festgesetzt.
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 35.885.600 €
  - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 41.040.500 €

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	3.760.180,61 Euro
Aufwendungen in Höhe von	3.796.207,61 Euro
Betriebsergebnis	-36.027,00 Euro

und im **Finanzplan** mit

Einnahmen (Mittelherkunft) von	1.868.125,51 Euro
Ausgaben (Mittelbedarf) von	1.868.125,51 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

4.429.100 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Finanzplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes wird auf

758.101,12 Euro

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf  
825.000 Euro  
festgesetzt.

Im Finanzplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes werden  
Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liqui-  
ditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in  
Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.000.000 Euro  
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushalts-  
jahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Ab-  
wasserbeseitigungsbetriebes in Anspruch genommen werden  
dürfen, wird auf

500.000 Euro  
festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für  
das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 330 v. H. |
| 2.  | Gewerbesteuer   | 340 v. H. |

**Bramsche**, den 04. März 2010

Höltermann  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr  
2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – hat die ge-  
nehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung (§§ 2, 3  
und 4) mit Verfügung vom 20.04.2010 unter dem Aktenzei-  
chen: 1-15-11-60/8.31 Re genehmigt.

Der Haushaltsplan einschließlich Beteiligungsbericht für das  
Haushaltsjahr 2010 liegen vom 17.05. bis zum 26.05.2010,  
zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bramsche, Hasestr.  
11, Zimmer O. 05, öffentlich aus.

**Bramsche**, den 26. April 2010

**Stadt Bramsche**  
Die Bürgermeisterin  
Höltermann

### 68

## Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung  
hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in der Sitzung am  
18. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	33.489.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	39.660.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
- im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	33.898.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	43.600.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- |       |  |              |
|-------|--|--------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit | 29.926.300 € |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit | 38.338.300 € |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen                     | 1.434.400 €  |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen                     | 3.972.600 €  |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit         | 2.538.200 €  |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit         | 1.290.000 €  |

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke für das  
Haushaltsjahr 2010 wird

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von	6.177.440 €
mit Aufwendungen in Höhe von	6.102.396 €
Betriebsergebnis	75.044 €

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von	5.376.678 €
mit Ausgaben in Höhe von	5.376.678 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für  
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredi-  
termächtigung) wird auf **2.538.200 €** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtwerke werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **12.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

### § 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Georgsmarienhütte, den 30.04.2010

**Stadt Georgsmarienhütte**  
Der Bürgermeister  
Lunte

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2010**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche aufsichtbehördliche Genehmigung der §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 27.04.2010, Az.: 15 11 60/10.31 Re, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO vom 17.05.2010 bis einschließlich 26.05.2010 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 1. Obergeschoss, Zimmer 152 öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 30.04.2010

**Stadt Georgsmarienhütte**  
Der Bürgermeister  
Lunte

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 15. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Verwaltungshaushalt**  
in der Einnahme auf 10.831.900 €  
in der Ausgabe auf 13.138.900 €

im **Vermögenshaushalt**  
in der Einnahme auf 1.955.600 €  
in der Ausgabe auf 1.955.600 €  
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bauhof für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Erfolgsplan**  
mit Erträgen in Höhe von 476.000 €  
Aufwendungen in Höhe von 476.000 €

im **Finanzplan**  
mit Einnahmen in Höhe von 25.200 €  
Ausgaben in Höhe von 25.200 €  
festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 354.000 € festgesetzt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebes Bauhof werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebes Bauhof werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Bauhof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v.H.
2. Gewerbesteuer 340 v.H.

**Bohmte**, den 20. April 2010

**Gemeinde Bohmte**  
Der Bürgermeister  
Klaus Goedejohann

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 102 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 13. April 2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/7.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18.05.2010 bis 26.05.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 18, öffentlich aus.

**Bohmte**, den 29. April 2010

**Gemeinde Bohmte**  
Der Bürgermeister  
Klaus Goedejohann

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schülerberg 1, 49082 Osnabrück.  
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -  
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.  
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.